

TOP 89:

Zweite Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

Drucksache: 418/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das seit 1. Januar 2015 geltende neue Mess- und Eichrecht hat sich nach Darstellung der Bundesregierung in den vergangenen zweieinhalb Jahren in der Praxis bewährt. Im Rahmen des Eichvollzugs seien gleichwohl einige redaktionelle Fehler deutlich geworden, die mit vorliegender Verordnung behoben werden sollen.

Darüber hinaus wird eine Ausnahmemöglichkeit bei der Verwendung von Messgrößen in die Mess- und Eichverordnung aufgenommen. Danach ist künftig die Verwendung von Messgrößen zulässig, deren Werte aus Summe, Differenz, Produkt oder Quotient aus Messwerten gebildet werden, die mit einem geeichten Messgerät ermittelt worden sind und für die der Regelermittlungsausschuss nach § 46 Mess- und Eichgesetz die Regeln ermittelt hat. Es wird erwartet, dass sich diese Ausnahme insbesondere im Regelungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes positiv auswirkt.

Mit der Ergänzung des § 26 Absatz 2 der Mess- und Eichverordnung dürfen künftig gespeicherte Gewichtswerte von Kraftfahrzeugen zur Bestimmung von Nettowerten verwendet werden, wenn der Wert der Ladung 20,- Euro nicht übersteigt. Dies soll zu einer Entlastung betroffener Wirtschaftsakteure (z. B. Betreiber von Recyclinghöfen, Transport- und Bauindustrie, Landwirte) beitragen. Mit dieser Ergänzung entfällt unterhalb der genannten Wertgrenze ein Wiegevorgang, die Standzeiten verkürzen sich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung mit Auflagen zuzustimmen. Während der **Wirtschaftsausschuss** lediglich eine redaktionelle Anpassung empfiehlt, möchte der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** einen Beitrag leisten, um weitere regulatorische Vereinfachungen und eine Verringerung von Bürokratieaufwand zu erreichen.

Nähere Einzelheiten sind in **BR-Drucksache 418/1/17** ersichtlich.